

Wahl des Ortsvorstehers und seiner Stellvertreter für den Stadtteil Suppingen

1. Vorlage

an den Gemeinderat zur Beschlussfassung in der Sitzung am 23.09.2019 (öffentlich).

1. Sachdarstellung

Nach jeder regelmäßigen Wahl des Ortschaftsrates ist der Ortsvorsteher und ein oder mehrere Stellvertreter neu zu bestellen (§ 71 (1) GemO).

Die Stelle des Ortsvorstehers ist im Ehrenamt zu besetzen. Die Amtszeit des Ortsvorstehers und seiner Stellvertreter beträgt grundsätzlich fünf Jahre und endet mit der des Ortschaftsrates.

Über die Vorschläge des Ortschaftsrates ist durch Wahl zu beschließen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 37 Absatz 7 GemO. Für die Wahl des Ortsvorstehers und seiner Stellvertreter ist der Gemeinderat zuständig.

Der ehrenamtliche Ortsvorsteher ist aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger und die Stellvertreter aus der Mitte des Ortschaftsrates zu wählen.

Der Ortsvorsteher ist kraft Gesetzes Vorsitzender des Ortschaftsrates und ständiger Stellvertreter des Bürgermeisters beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

Der ehrenamtliche Ortsvorsteher ist im Rahmen des § 19 GemO i.V. mit § 9 AufwEntG zu entschädigen.

Der Ortschaftsrat Suppingen hat in seiner Sitzung am 18.07.2019 beschlossen, dem Gemeinderat folgende Vorschläge zur Wahl des Ortsvorstehers und seiner Stellvertreter vorzulegen:

Ortsvorsteher:	Herr Bernd Kühnle
Erste Stellvertreterin:	Frau Beate Bückle
Zweiter Stellvertreter:	Herr Hansjörg Götz

3. Beschlussvorschlag

Die Stelle des ehrenamtlichen Ortsvorstehers wird mit Herrn Bernd Kühnle besetzt.
Zur ersten Stellvertreterin wird Frau Beate Bückle benannt.
Zum zweiten Stellvertreter wird Herr Hansjörg Götz benannt.

Vertagungsfähig: nein

Laichingen, den 27.08.2019

Gefertigt:

Gesehen:

Binder
Amtsleiter

Kaufmann
Bürgermeister